



Fördergrundsätze „Projektförderung Medienkunst“ des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

(Stand: 27.08.2025)

1. Hintergrund und Ziele

Medienkunst und digitale Kultur bilden einen Kulturbereich mit einer langen Geschichte in Nordrhein-Westfalen. Institutionen sowie Künstlerinnen und Künstler aus verschiedenen künstlerischen Sparten beschäftigen sich darin aus künstlerischer Sicht mit der Frage nach technologischem Wandel und der Wirkung von digitalen Technologien auf die Gesellschaft heute. Mit der Förderung der Medienkunst wird das übergeordnete Ziel verfolgt, den hochaktuellen Bereich der Medienkunst und der digitalen Kultur in Nordrhein-Westfalen zu stärken und sichtbarer zu machen. Dieses übergeordnete Ziel soll durch folgende Unterziele erreicht werden:

- Aktuelle künstlerische Positionen der Medienkunst sollen zugänglich gemacht und an ein diverses Publikum vermittelt werden
- Relevante Themen der Medienkunst sollen aufgegriffen und die Entstehung von Beiträgen zur Medienkunstdebatte angeregt werden
- Der interdisziplinäre Austausch zu Fragen der Medienkunst soll befördert,
- und die Vernetzungen nordrhein-westfälischer Medienkunstakteurinnen und Medienkunstakteuren soll unterstützt werden
- Die Medienkunstbestände des Landes sollen erhalten und erforscht werden



2. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sowie nach folgenden Maßgaben in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO (VV/VVG-LHO)
- Allgemeine Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung
- Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement
- Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich
- Kultur Gesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte in den folgenden drei Förderschwerpunkten:

- Allgemeine Projektförderung Medienkunst
- Medienkunstfonds
- Medienkunstfellows

Für jeden der drei Förderschwerpunkte kann pro Antragsteller/Antragstellerin und Antragsfrist jeweils ein Antrag eingereicht werden.

Gefördert werden grundsätzlich einjährige und mehrjährige Projekte. Mehrjährige Projekte müssen besonders begründet werden.

3.1 Förderschwerpunkt Allgemeine Projektförderung Medienkunst



Förderfähig sind Projekte und Ausstellungsvorhaben im Kontext der Medienkunst, die

- künstlerische Positionen der Medienkunst erforschen, präsentieren, thematisieren,
- zielgruppenspezifisch vermitteln,
- die Erforschung, den Erhalt und die Präsentation des Medienkunstbestandes in Nordrhein-Westfalen betreiben.

3.2 Förderschwerpunkt Medienkunstfonds

Die Förderungen des Fonds ermöglichen projektgebundene Kooperationen zwischen mindestens zwei Institutionen aus Nordrhein-Westfalen in Form von Ausstellungen künstlerischer Produktion aus dem Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur, die in verschiedenen Formaten (u.a. Ausstellung, Aufführung, Austausch, Workshops, Screenings, Performances, Diskussionen) umgesetzt werden können.

3.3 Förderschwerpunkt Medienkunstfellows

Förderfähig sind neue projektgebundene Kooperationen zwischen einer Institution aus Nordrhein-Westfalen und einer Forscherin/einem Forscher oder einer Praktikerin/einem Praktiker (einem Fellow m/w/d) aus verschiedenen künstlerisch-forschenden, wissenschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Fachbereichen von bis zu 6 Monaten Laufzeit.



4. Auswahlverfahren und Kriterien

Die Auswahl der zur Förderung empfohlenen Projekte erfolgt im landesweiten Vergleich durch eine Fachjury.

4.1 Im Förderschwerpunkt Allgemeine Projektförderung Medienkunst ist ein Projekt förderfähig, wenn es zum Beispiel

- neue künstlerische Positionen berücksichtigt
- aktuelle und relevante Themen bearbeitet
- eine nachhaltig vermittelnde zielgruppenspezifische Komponente enthält
- Aspekte von Diversität und Teilhabe berücksichtigt
- interdisziplinäre und spartenübergreifende Konzepte beinhaltet
- mit anderen Projektträgern und (Kultur)Einrichtungen kooperiert.

4.2 Im Förderschwerpunkt Medienkunstfonds ist ein Projekt förderfähig, wenn es

- sich mit den Auswirkungen von digitalen Technologien auf die Gesellschaft aus Sicht von Kunst und Kultur beschäftigt
- die Entstehung neuer (interdisziplinärer) Vernetzungen in Nordrhein-Westfalen durch die Zusammenarbeit verschiedener Partner ermöglicht
- das künstlerische Experiment ermöglicht.

4.3 Im Förderschwerpunkt Medienkunstfellowships ist ein Projekt förderfähig, wenn es

- einen innovativen künstlerischen Forschungsansatz verfolgt, der auf eine kritische Auseinandersetzung mit neuen Technologien fokussiert
- sich für den Dialog unterschiedlicher kultureller und wissenschaftlicher Fachbereiche einsetzt
- einen überregionalen und/oder internationalen Austausch ermöglicht,



Eine Förderung des Landes erfolgt auf Grundlage der Juryempfehlungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Organisationen/Institutionen im Kontext oder mit Interesse an Medienkunst/digitaler Kultur in Nordrhein-Westfalen. Dies schließt Institutionen (kommunal u.a.) mit Regelförderung ein wie Museen, Theater, Kunsthallen, Kulturzentren, Künstlerhäuser, Archive, soziokulturelle Zentren, Universitäten und weitere Bildungsträger (z. B. aus der kulturellen Bildung) sowie Akteurinnen und Akteure der freien Szene, bspw. Vereine, Kunsträume, freie Produktionshäuser, Festivals, Stiftungen und Initiativen ein.

6. Art und Umfang der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgewählte Projekte werden in Höhe von maximal 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert, dabei ist ab einer Förderhöhe von mehr als 50 v.H. eine gesonderte Begründung des Landesinteresses erforderlich.

Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen, die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betrachtung für die Durchführung des Projektes erforderlich sind. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

Die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (mit der Honorarmatrix) müssen eingehalten werden.

Auf die Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen wird verwiesen.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen ist. Zweckgebundene Spenden und Geldauflagen aus



Strafverfahren zu Gunsten gemeinnütziger Einrichtungen werden als Eigenmittel berücksichtigt.

7. Antragsverfahren

7.1 Bewerbungsphase

Das Büro medienwerk.nrw (angesiedelt beim HartwareMedienKunstVerein) berät zu inhaltlichen Fragen der Antragstellung. Die Beratung ist verpflichtend und muss im Rahmen des Antragsverfahrens dokumentiert werden.

7.2 Antragstellung bei der Bezirksregierung

Antragsfrist ist in der Regel der 31. Oktober für Maßnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres. Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz hat. Die Anträge sind über das Portal kultur.web.nrw.de über die Programmmaske „Projektförderung Medienkunst“ unter Nennung des jeweiligen Förderschwerpunkts (Allgemeine Projektförderung Medienkunst, Medienkunstfonds, Medienkunstfellows) einzureichen.

Es sind in allen Förderschwerpunkten ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Projektbeschreibung beizufügen. Die Projektbeschreibung (max. 2 Seiten) muss klare und messbare Ziele der Maßnahme sowie geeignete Messkriterien zur Zielerreichung enthalten. Sollte ein Projekt bereits in den Vorjahren gefördert worden sein, ist in der Projektbeschreibung auf die Umsetzung und Zielerreichung einzugehen. Das Projekt darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Bei Projekten mit einer Fördersumme über 50.000 Euro darf mit der Projektdurchführung auch nicht begonnen werden, bevor ein Bewilligungsbescheid oder eine Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilt wurde.



7.2.2 Weitere Unterlagen Medienkunstfonds

Neben einem Weiterleitungs- bzw. Kooperationsvertrag zwischen den Kooperationspartnern muss mindestens einer der Antragsteller eine intensive Beschäftigung im Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur nachweisen, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten während der letzten fünf Jahre.

7.2.3 Weitere Unterlagen Medienkunstfellows

Ein Nachweis der intensiven Beschäftigung im Bereich der Medienkunst/digitalen Kultur, z. B. durch die Darstellung von mindestens drei exemplarischen Projekten während der letzten fünf Jahre.